

RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0357

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Besteht kein Zweifel, dass es sich bei der im Verwaltungsverfahren teils unter dem Vornamen Edelraud, teils unter dem Vornamen Edeltrud auftretenden und bezeichneten Person um ein und dieselbe Person handelt, ist Verfolgungsverjährung nicht eingetreten, weil allein notwendiges Merkmal für eine taugliche Verfolgungshandlung ist, dass sie sich gegen eine individuell bestimmte Person richtet, unabhängig von Irrtümern in der Schreibweise ihres Namens (Hinweis auf E 14.10.1976, 0731/75, VwSlg 9149 A/1976)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180357.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at